

Satzung der Gemeinde Lemwerder über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269, in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder sowie Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Lemwerder tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen sowie für Verdienstaussfall.
- (2) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.
- (3) Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Zahlungen sind Sache des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Monate verhindert an den Sitzungen teilzunehmen, dann verringert sich rückwirkend sein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung auf die Hälfte des jeweiligen Betrages. Freie Zeiten nach dem Sitzungsplan wie z.B. Ferienzeiten werden dabei nicht mit eingerechnet.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.

§ 3 Auslagenersatz für die Beteiligung an der elektronischen/digitalen Ratsarbeit

- (1) Den Ratsmitgliedern wird für die Beteiligung an der digitalen Ratsarbeit auf Wunsch ein geeignetes Endgerät (Tablet-PC) kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verzicht auf die kostenlose Zurverfügungstellung eines Tablet-PC erhalten die Ratsmitglieder, die für die digitale Ratsarbeit ein eigenes Endgerät nutzen, hierfür eine pauschale monatliche Nutzungsentschädigung. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bemisst sich nach dem für das nach Satz 1 kostenlos zur Verfügung gestellte Gerät zugrunde zulegenden monatlichen Abschreibungswert, bezogen auf eine 5-jährige Nutzungsdauer des Gerätes.
- (2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit sowie ggf. die Entscheidung über die Nutzung eines eigenen Endgerätes ist der Verwaltung schriftlich zu erklären. Damit entfällt in der Regel die Zurverfügungstellung der

Unterlagen zu den Sitzungen in Papierform. Neben der nach Abs. 1 aufgeführten Nutzungsentschädigung bzw. dem Gerät erhalten die Ratsmitglieder nach entsprechender Erklärung einen pauschalen Auslagenersatz von 15,00 Euro monatlich.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden

(1) Neben den Entschädigungen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) 1. stellv. Bürgermeister/in: 300,00 Euro
- b) 2. stellv. Bürgermeister/in: 200,00 Euro
- c) an Fraktionsvorsitzende: 300,00 Euro
- d) an Beigeordnete: 200,00 €

(2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen innerhalb des Rates sind aufeinander anzurechnen.

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG).

§ 6

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Lemwerder erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

(2) Wenn die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert ist, ruht der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des vierten Monats der Verhinderung. Ab diesem Zeitpunkt erhält ggf. die die Geschäfte führende Vertreterin die Aufwandsentschädigung der Vertretenen für den restlichen Zeitraum der Vertretung.

(3) Neben ihrer Aufwandsentschädigung erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte Fahrtkostenersatz nach § 7 dieser Satzung.

§ 7

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Lemwerder erhalten ehrenamtlich für die Gemeinde Lemwerder Tätige bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge auf Antrag eine Kostenerstattung unter Anwendung der für die Beamten der Gemeinde Lemwerder geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie für die Gemeinde Lemwerder ehrenamtlich Tätige, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Lemwerder haben, erhalten nach Maßgabe des Absatzes 1 auf Antrag auch die Aufwendungen für Fahrten erstattet, die zum Zwecke der Ausübung ihrer Ausschuss- oder ehrenamtlichen Tätigkeit von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

(3) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde Lemwerder, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, erhalten ehrenamtlich Tätige bei Benutzung

privateigener Kraftfahrzeuge auf Antrag eine Kostenerstattung unter Anwendung der für die Beamten der Gemeinde Lemwerder geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(4) Das Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses ist anzunehmen, es sei denn der/die Bürgermeister/in oder der Verwaltungsausschuss legen etwas anderes fest.

(5) Für Ratsmitglieder, die zum Rathaus für die Wahrnehmung ihres Mandats eine Fahrtstrecke von mehr als 4 Kilometer (einfache Fahrt) zurücklegen müssen, wird auf Antrag eine Fahrkostenpauschale von 10,00 € monatlich gewährt.

§ 8 Verdienstaufschlag

(1) Soweit infolge der Ausübung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Einkommensminderung eintritt, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrag bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde und längstens für acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) erstattet.

(2) Unter Mandatsausübung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen oder die Durchführung von Einzelaufträgen zu verstehen. Eine Mandatsausübung liegt auch dann vor, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu wichtigen Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen der Zuständigkeiten einlädt.

(3) Die Nachweisführung oder die Glaubhaftmachung über den entgangenen Arbeitsverdienst bzw. Einkommensaufschlag fällt dem Antragsteller zu. .

(4) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung/ ehrenamtlichen Tätigkeit besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaufschlag vor.

(5) Besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung eines Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung/ ehrenamtlichen Tätigkeit, ist der Verdienstaufschlag im Rahmen der tariflichen Arbeitszeit auf Antrag mit Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde Lemwerder erstatten lässt.

(6) Mandatsträger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen dieser Satzung, denen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich aus dringenden Gründen eine nicht der Familie angehörende Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, um in nicht zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatsausübung wahrnehmen zu können, haben Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Pauschalsatzes. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Ausgleichspflichtiger Nachteil gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Der Anspruch besteht auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes auf Antrag in Höhe von 10,00 Euro/Stunde.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 Euro, sein Stellvertreter die hälftige monatliche Entschädigung.

(2) Der Ortsbrandmeister Lemwerder erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 96,00 Euro, sein Stellvertreter die hälftige monatliche Entschädigung.

(3) Die Ortsbrandmeister Altenesch und Bardewisch erhalten jeweils eine monatliche Entschädigung von 80,00 Euro, die Stellvertreter jeweils je hälftige monatliche Entschädigung.

(4) Der Gerätewart Lemwerder erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 Euro, die Gerätewarte Altenesch und Bardewisch jeweils 40,00 Euro. Die ehrenamtlich tätigen Hauswarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 35,00 Euro. Die Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,- €.

(5) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- Gemeindejugendfeuerwehrwart: 50,00 Euro
- Atemschutzwart und Gemeindeausbilder: 35,00 Euro
- Gemeindegemeinschaft bzw. Pressewart: 30,00 Euro
- Gemeindefunkwart, Kleiderwart und Gemeindefeuerwehrbeauftragten: 25,00 Euro

(6) Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten neben der ersten Entschädigung für jede weitere Funktion die Hälfte der dort vorgesehenen Entschädigung, wobei die Gesamtentschädigung einen Betrag von 120,00 Euro monatlich nicht übersteigen soll.

(7) In der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

(8) Für die Teilnahme der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen an Einrichtungen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (Landesfeuerwehrschulen) während des Erholungsurlaubs wird ein Betrag von 10,00 Euro je Stunde und längstens für acht Stunden je Urlaubstag (einschließlich Wegezeit) gezahlt.

(9) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung von 5,50 Euro je Stunde gezahlt, wenn

- der Gemeindebrandmeister diese Brandsicherheitswachen für außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben angeordnet hat und
- der Dienst montags bis freitags zwischen 16:30 Uhr und 07:30 Uhr, samstags oder an Sonn- und Feiertagen stattgefunden hat und
- die Gemeinde Lemwerder dem Arbeitgeber keinen Verdienstausschlag zu erstatten hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt:

- die Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 18.12.2015 in der Fassung der 6. Änderungssatzung

- § 2a der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 15.04.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung
- die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lemwerder in der Grundfassung vom 03.06.1975, einschließlich der erfolgten sechs Satzungsänderungen, letzte Satzungsänderung vom 18.09.2003

außer Kraft.

Lemwerder, den 21.06.2018

Gemeinde Lemwerder

Neuke
Bürgermeisterin